

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 08.05.2023 – 16.06.2023
1.1	<p>Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Neckarelzer Straße 7 74821 Mosbach ute.jakob@neckar-odenwald-kreis.de umwelt@neckar-odenwald-kreis.de</p> <p><u>Schreiben vom 06.06.2023</u></p> <p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung sowie Sachgebiet Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Gesundheitswesen • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<p>Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche „Solarpark Erfeld“ ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<p>Umweltprüfung/Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Davon kann nicht abgesehen werden. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>In den derzeit vorliegenden Verfahrensunterlagen findet sich noch kein Entwurf eines Umweltberichts.</p> <p>Da es sich vorliegend um ein Parallelverfahren der Gemeinde Hardheim zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum „Solarpark Erfeld II“ handelt, kann zum Inhalt unseres Erachtens grundsätzlich auf die laufende Umweltprüfung und den betr. Umweltbericht aus dem Bebauungsplanverfahren zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange dort erstellten Fachbeiträge und Gutachten sind zu integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen.</p> <p>Soweit sich noch Aktualisierungen zu verschiedenen Punkten ergeben sollten, bitten wir, diese gegebenenfalls einzuarbeiten.</p> <p>Im Übrigen kann hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung angemerkt werden, dass keine über das allgemein übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen sind.</p> <p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn</p>	Ein separater Umweltbericht wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erstellt und als Anlage beigefügt.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(GVV) kommt der Frage der Standortwahl bzw. der Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten [vgl. Nr. 2. d) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB] eine entsprechende Bedeutung zu. In dem Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird die getroffene Standortwahl erläutert und unter Bezug auf den Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim dargelegt. Bezüglich der inhaltlichen Erwägungen sind unsererseits dazu keine erheblichen Bedenken vorzutragen, da hierzu ein konzeptionelles Vorgehen auf der Planungsebene erkennbar wird. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.</p> <p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweise wird bei der Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.3	<p>Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.</p> <p>In dem aktuell vorliegenden Begründungsentwurf wird der Klimaschutzgedanke in verschiedenen Kapiteln angesprochen und als ein Ziel der Planung verdeutlicht.</p> <p>Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch Rechnung getragen, da der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.</p> <p>Daher sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.4	<p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung bzw. ein Artenscreening erforderlich, was eine diesbezügliche Beurteilung zulassen würde. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht grundsätzlich auf die Erkenntnisse zum Artenschutz aus dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Erfeld II“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass auf der Bebauungsplanebene verschiedentlich noch naturschutzfachlicher Klärungsbedarf besteht.</p> <p>Beispielsweise sind für Feldlerchen zwar schätzungsweise 1,2 ha Maßnahmenfläche am Nordrand des Plangebiets vorgesehen; der überwiegende Teil davon befindet sich jedoch in unmittelbarer Nähe zum Waldrand, weshalb die Maßnahme aufgrund der Kulissenwirkung unwirksam wäre. Es wurden in dem Bereich auch keine Feldlerchenreviere kartiert, weil die Tiere diese Bereiche wegen des erhöhten Prädationsrisikos meiden. Geht man von einem in der Literatur angegebenen Meideverhalten von >160 m bei geschlossenen Gehölzkulissen aus, dann bleiben nur etwa 0,3 ha nutzbare Maßnahmenfläche übrig. Bei zwei wegfallenden Feldlerchenrevieren wurden bereits in der Stellungnahme vom 21.12.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplans mindestens 0,6 ha Ausgleichsfläche gefordert. Daher muss der artenschutzrechtliche Ausgleich entweder planextern realisiert werden, oder die Belegung mit Modulen wird dahingehend geändert, dass die Feldlerchenmaßnahme im gut geeigneten Ostteil des Plangebiets (Flst.Nr. 3928/1) realisiert werden kann. Auf diesen Umstand wird mithin nochmals explizit hingewiesen, da in dem Entwurf der Begründung für die Flächennutzungsplanänderung auf Seite 10 zu lesen ist, dass „naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich seien, da die artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerche innerhalb des Geltungsbereiches stattfinden soll und diese sich in das Ökosystem einfügen würde. Dies ist aus fachlicher Sicht der unteren Naturschutzbehörde nach dem aktuellen Planungsstand nicht oder nur schwer möglich.</p> <p>Des Weiteren soll laut Entwurf der Begründung, „die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen Aufgabe der Gemeinde Hardheim“ sein. Der Erfolg der CEF-Maßnahme muss aus naturschutzfachlicher Sicht mit einem 5-jährigen Monitoring (Revierkartierung gemäß Südbeck et al. 2005) dokumentiert werden. Bei einem negativen Ergebnis ist die Maßnahme in Absprache mit der Naturschutzfachkraft anzupassen und das Monitoring zu verlängern. Ein geeignetes Monitoring-Konzept ist im Rahmen des Umweltberichts zur FNP-Änderung zumindest aufzuzeigen; eine nähere Festlegung ist dann auf der Bebauungsplanebene zu treffen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass zur Nachvollziehbarkeit der Verfahrensunterlagen noch eine ergänzende Darstellung zu den näheren Details der artenschutzrechtlichen Prüfung im Umweltbericht erfolgt.</p>	<p>Die CEF-Maßnahme für die Feldlerchen wird nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Geltungsbereiches auf dem Flurstück 4604, Gemarkung Erfeld umgesetzt.</p> <p>In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt ein populationsbezogenes Monitoring der Feldlerche im 1., 3. und 5. Jahr nach Entwicklung der CEF-Maßnahme. Zudem besteht die Möglichkeit ein populationsbezogenes Monitoring innerhalb des Solarparks durchzuführen. Sollte sich nach Abschluss des Monitorings (nach 5 Jahren) herausstellen, dass die Feldlerche mit mind. 2 Brutpaaren weiterhin innerhalb des Solarparks brütet, so kann in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf die planexterne CEF-Maßnahme verzichtet werden.</p> <p>Artenschutzrechtlichen Details werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Bei inhaltlichen Rückfragen sollte rechtzeitig Kontakt mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Schlosser (Tel.: 06261/84-1743, E-Mail: sophie.schlosser@neckar-odenwald-kreis.de), aufgenommen werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die Flächennutzungsplanänderung dem Grunde nach geklärt sein müssen.</p>	<p>Artenschutzrechtliche Details wurden bereits im Vorfeld mit der untere Naturschutzbehörde geklärt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.5	<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Nach dem derzeitigen Planungsstand erwarten wir vorbehaltlich der Klärung und Ergänzung zu den angesprochenen artenschutzrechtlichen Belangen (insbes. Feldlerche), dass naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen zum FNP-Verfahren nicht erforderlich werden.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.6	<p>3. <i>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>a) <i>Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i></p> <p>Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.</p> <p>In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen findet sich im Begründungsentwurf auf Seite 10 die Aussage, dass naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich seien. Dies ist so nicht korrekt. Es werden mit dem Vorhaben Eingriffe entstehen und grundsätzliche Überlegungen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden damit erforderlich. Womöglich können diese aber innerhalb der Fläche für die vorgesehene FNP-Änderung bewältigt werden.</p> <p>Wir bitten, zur Bewältigung der Eingriffsregelung, im Zuge des weiteren Verfahrens um Ergänzung einer etwas eingehenderen Darstellung der Eingriffs-Ausgleichs-Situation. Insoweit kann hierzu im weiteren Verfahren ebenfalls auf die im parallellaufenden Bebauungsplanverfahren gewonnenen Erkenntnisse und die vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsregelung in zusammenfassender Form zurückgegriffen werden.</p> <p>Darüber hinaus bitten wir, den fachlichen Vorschlag aus der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zur Aufstellung des Bebauungsplans zu unterstützen, wonach entlang des vorhandenen Fließgewässers eine gewässerbegleitende Hochstaudenflur entwickelt werden soll. Diese soll auch als Eingrünung in Richtung Südosten dienen.</p> <p>Inhaltliche Rückfragen zur Eingriffsregelung können ebenfalls mit unserer Naturschutzfachkraft, Frau Schlosser, abgestimmt werden.</p>	<p>Die entsprechenden Informationen werden im Umweltbericht zur FNP-Änderung aufgeführt.</p> <p>Aufgrund der dichten Vegetation mit wenigen Feuchtezeigern im Bereich des Gewässers ist von einer maximal temporären Wasserführung auszugehen. Die gezielte Anlage einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur erscheint daher nicht erfolgsversprechend. Sollten sich wider Erwarten entsprechende Arten in diesem Bereich etablieren, so stünde die vorgesehene Pflege einer gewässerbegleitenden Hochstaudenflur nicht entgegen.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.1.7	<p>b) <i>Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i></p> <p>Im Übrigen sind gesetzlich geschützte Biotope, sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Fachplanungen des Landes aufgrund des Solarpark Lay-outs nicht in erheblicher Weise betroffen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Vorbehaltlich der angemessenen Ergänzung zu den oben angesprochenen fachlichen Punkten gehen wir zum weiteren Änderungsverfahren davon aus, dass voraussichtlich keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Planungshindernisse verbleiben werden. Um entsprechende Berücksichtigung und gegebenenfalls Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzfachkraft wird gebeten.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.1.8</p>	<p>Technische Fachbehörde Grundwasserschutz Die Vorhabenflächen befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die Flächenversiegelung wird nicht benannt. Es ist ausschließlich die Information enthalten, dass die Modultische ohne Fundamente hergestellt werden sollen. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Der Versiegelungsgrad ist weit möglichst zu reduzieren. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist zu prüfen. Ein Umweltbericht wurde lediglich in Auszügen zitiert. Es wird empfohlen den Umweltbericht als separate Anlage beizufügen. In der zitierten Textpasse wird in Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser lediglich auf den Grundwasserhaushalt eingegangen. Eine Betrachtung der Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser ist nicht explizit berücksichtigt. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im FNP daher konkret benannt werden. Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen. Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln. Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.</p>	<p>Ein separater Umweltbericht wurde im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erstellt und als Anlage beigefügt.</p> <p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens und Baugenehmigungsverfahrens ggf. mit Auflagen versehen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	<p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.9	<p>Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer Das Vorhaben grenzt im südöstlichen Bereich der Flurstücke 3997 und 3928/1 an ein Gewässer II. Ordnung, von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, an. Die gesetzlichen Bestimmungen nach § 29 Wassergesetz von Baden-Württemberg zum Gewässerrandstreifen, sind an Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, nicht vorgeschrieben. Wir empfehlen jedoch den Schutzstreifen M7 im südöstlichen Bereich der beiden Flurstücke, zum Schutz des Gewässers, breiter anzulegen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahren geprüft.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.10	<p>Kreisbrandmeister Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Die Zufahrten zum Solarpark sollen möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden. Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nichtbrennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen. Die</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Feuerwehr Hardheim verfügt derzeit noch nicht über ein leistungsfähiges Tanklöschfahrzeug.</p> <p>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage im Außenbereich. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist im Feuerwehrplan ein Ansprechpartner für die Feuerwehr Hardheim zu hinterlegen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens sind im zu erstellenden Feuerwehrplan ebenfalls zu hinterlegen.</p> <p>Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</p>	<p>Brandschutzvorschriften nach der Landesbauordnung B-W (LBO) und auf der Grundlage der Landesbauordnung sind nicht unmittelbar Vorschriften für die Bauleitplanung nach Bundesrecht.</p> <p>Brandschutzbelange werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.1.11	<p>Landwirtschaft</p> <p>Zu dem Vorhaben bestehen aus Sicht des Fachdienstes Landwirtschaft grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Laut der Wirtschaftsfunktionenkarte liegen die Flurstücke im Gebiet der Vorrangflur Stufe II. Die Ackerzahlen der Flurstücke 3801, 3785, 3997 und 3928/1 der Gemarkung Erfeld liegen zwischen ca. 24 und 53. Bei der Betrachtung des gesamten Planungsgebietes von 9,35 ha ist eine durchschnittliche Ackerzahl von ca. 30 vorhanden. Im Neckar-Odenwald-Kreis verfolgt der Fachdienst Landwirtschaft das Ziel, dass keine Flächen oberhalb einer Ackerzahl von 40 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verwendet werden. Zeitweilig in Anspruch landwirtschaftliche Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.</p>	<p>Im parallel laufenden Bebauungsplan wird eine Rückbauverpflichtung nach Aufgabe der Nutzung festgesetzt.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2	<p>Verband Region Rhein-Neckar info@vrrn.de</p> <p><u>Schreiben vom 05.06.2023</u></p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden,</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien den Anlagenrealisierungen jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p> <p>Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PVFreiflächenanlagen eingestuft.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten Anlage in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (Grundsatz).</p> <p>Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen nach Plansatz 2.3.1.3 vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Fall fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden.</p> <p>Entsprechend der Weiterentwicklung der Flurbilanz Baden-Württemberg ist der Standort im westlichen Bereich als Grenzflur und im östlichen Bereich als Vorbehaltsflur II eingestuft. Im Sinne des am 24.03.2023 beschlossenen Kriterienkatalogs zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Solar-Freiflächenanlagen handelt es sich bei Grenzfluren und Vorbehaltsfluren II weder um Ausschluss- noch um Konfliktkriterien.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz abteilung2@rpk.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 13.06.2023</u></p> <p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung geschaffen werden. Der Geltungsbereich des vorliegenden Vorentwurfs umfasst eine Fläche von ca. 9,35 ha. Innerhalb des Geltungsbereichs sind die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ vorgesehen.</p> <p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Das Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet.</p> <p>Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.</p> <p>Dies steht einer Anlagenrealisierung aber nicht grundsätzlich entgegen. Beim gewählten Standort handelt es sich um eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum LEL befindet und damit den Vorgaben der Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg entspricht. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg als geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft und steht mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde Hardheim für PV-Freiflächenanlagen weitestgehend im Einklang.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3.1	<p>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Diese sollen gem. PS 2.3.1.3 G ERP vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, wenn Alternativen nicht zur Verfügung stehen. Dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ist in der Abwägung mit anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>In der Wirtschaftsfunktionskarte der LEL ist das Plangebiet als Vorrangflur Stufe II dargestellt, es handelt sich also um überwiegend landbauwürdige Flächen. Innerhalb des Plangebiets schwanken die Ertragsmesszahlen allerdings deutlich. Laut Flächenbilanzkarte handelt es sich in Teilen um Vorrangflur II sowie Grenzertragsfläche. Die landwirtschaftliche Wertigkeit der Fläche scheint daher insgesamt eher durchschnittlich. Im Ergebnis bestehen daher keine</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Bedenken gegen die vorliegende Planung.</u>	
1.3.2	<p>Anmerkungen zur Darstellungssystematik</p> <p>Im Rahmen unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Erfeld II“ vom 24.01.2023 regten wir aufgrund des temporären Charakters der Anlage und des nach Ablauf der Nutzungszeit beabsichtigten Rückbaus an, die Zulässigkeit der Anlage mit zeitlicher Befristung gem. § 9 II Nr. 1 BauGB festzusetzen.</p> <p>Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird dementsprechend die überlagerte Darstellung der vorgesehenen Sonderbaufläche mit landwirtschaftlicher Fläche angeregt.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird die Rückbauverpflichtung gemäß § 9 (2) 1 BauGB festgesetzt.</p> <p>Die überlagernde Darstellung wird im Entwurf gewählt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr abteilung4@rpk.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 09.05.2023</u></p> <p>Von Seiten der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehen hiergegen weder Einwände noch Anregungen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.5	<p>Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 53.1 und 53.2, Dienstsitz Heidelberg Abteilung5@rpk.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 02.06.2023</u></p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminde- rung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klima-</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>schutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Der 11. Änderung des FNP 2030 liegt die Planung der Gemeinde Hardheim für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Hardheim-Erfeld zugrunde. Der geplante Geltungsbereich des im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplanes „Solarpark Erfeld II“ hat eine Gesamtfläche von ca. 9,35 ha, die im Rahmen der verfahrensgegenständlichen FNP-Änderung in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ umgewandelt werden soll – bislang wird die Fläche im FNP als Landwirtschaftsfläche dargestellt.</p> <p>Die Gemarkung Erfeld liegt vollumfänglich in einem benachteiligten Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG i. V. m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1). Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO) vom 7. März 2017).</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird – das Vorhaben wird damit hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes ausdrücklich begrüßt. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.6	<p>Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst kbd@rps.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 05.06.2023</u></p> <p>wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege Abteilung8@rps.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 10.05.2023</u></p> <p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.</p>	<p>Der Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.8	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau abteilung9@rpf.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 01.06.2023</u></p> <p>Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.8.1	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Boden Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwendungen. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des LGRB vom 18.01.2023 mit Az.2511//22-05421 hingewiesen.</p> <p>Grundwasser Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.9	<p>Polizeipräsidium Heilbronn / Standort Mosbach / Neckar-Odenwald-Kreis FEst-E-VK heilbronn.pp.fest.e.vk@polizei.bwl.de</p> <p><u>Schreiben vom 04.05.2023</u></p> <p>gegen die 11. Änderung des FNP 2030 GVV Hardheim-Walldürn bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.10	<p>Netze BW GmbH Regionalzentrum Neckar-Franken bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.11	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest T-NL-SW-PTI-21.Bauleitplanungen@telekom.de</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Unitymedia BW GmbH) Zentraleplanung.ND@vodafone.de <u>Schreiben vom 30.05.2023</u> Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.13	IHK Rhein-Neckar ihk@rhein-neckar.ihk24.de <u>Schreiben vom 16.06.2023</u> Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hat gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplans 2030 keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert. Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.14	Handwerkskammer Mannheim info@hwk-mannheim.de <u>Kein Rücklauf</u>	
1.15	Gemeinde Ahorn info@gemeindeahorn.de <u>Schreiben vom 04.06.2023</u> die Anhörung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 23.05.2023 behandelt. Die Belange der Gemeinde Ahorn werden nicht berührt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	Gemeinde Höpfingen gemeinde@hoepfingen.de <u>Schreiben vom 26.05.2023</u> der Gemeinderat Höpfingen hat in öffentlicher Sitzung am 22.05.2023 über den Sachverhalt beraten und einstimmig zugestimmt. Es gibt seitens der Gemeinde Höpfingen hierzu keine Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	Gemeinde Königheim gemeinde@koenigheim.de <u>Schreiben vom 30.05.2023</u> seitens der Gemeinde Königheim werden keine Einwände zur vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	Eine weitere Beteiligung findet nicht statt. BV: Wird berücksichtigt
1.18	Gemeinde Rosenberg gemeinde@rosenberg-baden.de <u>Schreiben vom 10.05.2023</u> wir wurden nach § 4 (1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt.	Eine weitere Beteiligung findet nicht statt. BV: Wird berücksichtigt

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.	
1.19	<p>Stadt Kilsheim rathaus@kuelsheim.de</p> <p>Schreiben vom 11.05.2023</p> <p>von Seiten der Stadt Kilsheim werden zur o.g. FNP-Änderung keine Einwendungen erhoben. Städtebauliche Belange der Stadt Kilsheim werden hiervon nicht berührt.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>Stadt Walldürn stadt@wallduern.de</p> <p>Schreiben vom 16.05.2023</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung zur Änderung des FNP 2030. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass von Seiten der Stadt Walldürn keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen bestehen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	<p>Elektrizitätswerk Gebrüder Eirich info@gebruedereirich.de</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.22	<p>BUND-Kreisgruppe Neckar-Odenwald Edith.zerbs@web.de</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.23	<p>NABU Ortsgruppe Hardheim Chris.McCollough@NABU-Hardheim.de</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.24	<p>Stadtwerke Walldürn GmbH sww@sw-wallduern.de</p> <p>Schreiben vom 05.05.2023</p> <p>wir wurden nach § 4(1) BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine weitere Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.25	<p>Verwaltungsgemeinschaft Ertal poststelle@buergstadt.de</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.26	<p>Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Feuerwehr baiudbwtoeb@bundeswehr.org</p> <p>Schreiben vom 16.06.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.27	<p>Bundesnetzagentur poststelle@bnetza.de</p> <p>Schreiben vom 08.05.2023</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.28	<p>MVV Energie st Stellungnahmen-gwf@mvv.de Schreiben vom 09.05.2023 Nach Prüfung Ihrer Unterlagen nehmen wir zu o.g. Betreff wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich Hardheim-Erfeld sind keine Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen der MVV Energie AG verlegt. Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände zu der geplanten Maßnahme.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.29	<p>Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung info@bodensee-wasserversorgung.de Schreiben vom 16.05.2023 im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Gesamtverfahren ist erforderlich.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt</p>
1.30	<p>Gemeinde Eichenbühl info@eichenbuehl.de Schreiben vom 25.05.2023 zur geplanten Änderung des FNP wird von der Gemeinde Eichenbühl keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.31	<p>Gemeinde Buchen stadt@buchen.de Schreiben vom 15.05.2023</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Einwände und Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgetragen. Bei der Realisierung der Maßnahme wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.32	Stadt Ravenstein stadt@ravenstein.de Kein Rücklauf	
1.33	Stadt Tauberbischofsheim info@tauberbischofsheim.de Kein Rücklauf	
1.34	GVV Osterburken info@osterburken.de <u>Schreiben vom 04.05.2023</u> seitens des Gemeindeverwaltungsverbands Osterburken bestehen keine Bedenken bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans 2030.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 08.05.2023 – 16.06.2023
2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.</i>	
	Reutlingen, den Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Walldürn, den Meikel Dörr Verbandsvorsitzender